

133

SARLEINSBACH

20  
20

ATZESBERG

INFO



23.12.2020

AMTLICHE MITTEILUNG

Gemeinde Atzesberg  
Marktgemeinde Sarleinsbach**Impressum:** Marktgemeinde Sarleinsbach - Gemeinde Atzesberg, Marktplatz 4, 4152 Sarleinsbach  
☎ 07283/8255 📠 07283/8255-50 ✉ gemeindeamt@sarleinsbach.at 🌐 www.sarleinsbach.at

## Müllabfuhrtermine 2021

### Montag: TOUR 1:

- Sämtliche Ortschaften der Gemeinden Sarleinsbach und Atzesberg, die Ortschaft Eilmannsberg und das Haus Dobretshofen 12, sowie die Siedlungen (Pfaffenberg, Felsenweg, Beichtlerweg, Kager, Pfarrleiten, Trodatsiedlung, Altendorferfeld).
- Die Straßenzüge Am Kugelberg, Am Südhang, Schmidfeld, Bräugasse und Zöhlerweg werden wahlweise mit Tour 1 (Montag) oder mit Tour 2 (Dienstag) entleert. *Diese Flexibilität benötigt das Abfuhrunternehmen für eine effiziente Auslastung des Fahrzeuges und zur Vermeidung unnötiger Kosten. Diese Kosteneffizienz wirkt sich wiederum positiv auf die Müllabfuhrgebühr aus.*

### Dienstag: TOUR 2: • die anderen Straßenzüge im Marktgebiet Sarleinsbach

Montag, 25. Jänner <i>Tour 1</i>	Montag, 14. Juni	Freitag, 05. Nov. <i>Tour 1</i>
Dienstag, 26. Jänner <i>Tour 2</i>	Dienstag, 15. Juni	Dienstag, 02. November
Montag, 22. Februar	Montag, 12. Juli	Montag, 29. November
Dienstag, 23. Februar	Dienstag, 13. Juli	Dienstag, 30. November
Montag, 22. März	Montag, 09. August	Montag, 27. Dezember
Dienstag, 23. März	Dienstag, 10. August	Dienstag, 28. Dezember
Montag, 19. April	Montag, 06. September	
Dienstag, 20. April	Dienstag, 07. September	
Montag, 17. Mai	Montag, 04. Oktober	
Dienstag, 18. Mai	Dienstag, 05. Oktober	


  
Gemeinden

## Entleerung der Papiertonne 2021

Die Papiertonnen sind an den nachstehend angeführten Terminen jeweils am 1. Abfuhrtag ab 6.00 Uhr bereitzustellen.

Montag, 15. Februar	Montag, 07. Juni	Montag, 27. September
Dienstag, 16. Februar	Dienstag, 08. Juni	Dienstag, 28. September
Montag, 12. April	Montag, 02. August	Montag, 22. November
Dienstag, 13. April	Dienstag, 03. August	Dienstag, 23. November

## Abfallgebühren ab 1. Jänner 2021 (Beträge pro Jahr für 13 Abfahren und inkl. MWSt.)

80 Liter Tonne (1-Personen-HH.)	€	107,80
80 Liter Tonne	€	154,00
120 Liter Tonne	€	184,80
240 Liter Tonne	€	324,50
700 Liter Container	€	1.036,20
1.100 Liter Container	€	1.469,60
Zusätzlicher Abfallsack, 80 Liter	€	5,50

inkl. 240 Liter Papierbehälter  
inkl. 240 Liter Papierbehälter  
inkl. 240 Liter Papierbehälter  
inkl. 1100 Liter Papierbehälter  
inkl. 1100 Liter Papierbehälter

### Mit den Abfallgebühren werden folgende Leistungen finanziert:

- Abholung, Sammlung und Verwertung von Restmüll und Altpapier
- Altstoffentsorgung im ASZ
- Bioabfuhr mit dem 15 l Sack
- Sammlung u. Verwertung von sperrigen Abfällen u. Altholz
- Bauschuttkleinmengensammlung
- Kompostanlagen / Grünschnitt- und Strauchschnitt
- Organisation der Abfallwirtschaft im Bezirk

*Die Restmüllbehälter und Restmüllsäcke müssen am Abholtag **ab 06:00 Uhr an der Sammelstelle** so aufgestellt werden, dass sie ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust entleert werden können.*

*Restabfallbehälter dürfen aus hygienischen Gründen nur so weit gefüllt werden, dass der Deckel stets geschlossen ist. Ein Einstampfen der Abfälle erschwert die Entleerung und ist nicht erlaubt. Nur Restabfallbehälter mit einer gültigen Systemmarke und zugebundene orange BAV-Restmüllsäcke werden vom Sammelfahrzeug mitgenommen.*

**Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmungen werden die Behälter nicht entleert.**

## Altstoffsammelzentrum

## Bioabfuhr

Das Altstoffsammelzentrum Sarleinsbach ist jeden **Dienstag von 8 - 12 Uhr** und jeden **Freitag von 8 - 12 und 13 - 18 Uhr geöffnet**. Während der Öffnungszeiten kann auch **Sperrmüll** abgegeben werden. **Alttextilien** können wie bisher im ASZ abgegeben werden, dort erhalten Sie auch Alttextiliensäcke.

Leider kommt es immer wieder vor, dass beim Altstoffsammelzentrum außerhalb der Öffnungszeiten Müll abgelagert wird. Im **ASZ** können **ausschließlich während der Öffnungszeiten** Altstoffe abgegeben werden. Restmüll ist über die Restmülltonne zu entsorgen.

**Öffnungszeiten Dienstag, 29.12.2020 und Dienstag, 05.01.2021 ganztägig (wegen Entfall am Freitag).**

Die Abfuhr der Biomüll-Säcke erfolgt **wöchentlich jeden Montag**. Die Säcke sind **bis 08:00 Uhr zu den vereinbarten Sammelplätzen zu bringen**. Die Bioabfuhr wird im Marktgebiet, in den Siedlungen sowie in den Ortschaften Sprinzenstein und Ohnerstorf angeboten. Pro Jahr können 52 Stück Bioabfallsäcke (aus Papier oder Maisstärke-säcke: 15 Liter) am Gemeindeamt abgeholt werden. Zusätzliche Bioabfallsäcke und auch Laubsäcke (€ 1,60) können bei der Gemeinde gekauft werden.

Die Maisstärkesäcke bzw. Papiersäcke bitte **OHNE Kübel** bei den Sammelstellen abstellen. Der Sack bleibt reissfester, als wenn er im Kübel schwitzt und die Abholung wird dadurch erleichtert. Zudem bleiben die Kübel oft tagelang stehen.

## Grünschnitt Strauchschnitt

In die Kompostanlage Scharinger in Innerhötzendorf kann Grünschnitt (Gras, Laub) und Strauchschnitt (Äste bis 5 cm Durchmesser) **getrennt** angeliefert werden. Das Anliefern anderer Materialien (Wurzelstöcke, Steine, Plastik ...) ist verboten - bei Unklarheiten bitte nachfragen!

## Bildkalender

Alle Termine des Sarleinsbacher Vereinslebens sowie die Abfallabfuhr- und Papierabfuhrtermine finden Sie auch im Sarleinsbacher Bildkalender, den Sie im Dezember erhalten haben. Der Kalender wird vom Kulturausschuss der Gemeinde und dem Sozialkreis Sarleinsbach erstellt.

## Förderungen und Beihilfen

Die Gemeinden Sarleinsbach und Atzesberg gewähren folgende Förderungen bzw. Beihilfen:

Alternativenergieanlagen  
Schulveranstaltungen  
Semesterticket  
Familienzuschuss - Geburt  
Steifflächenförderung  
Vereinsförderung  
Lehrlingsausbildungsbeihilfe

Auf der Homepage [www.sarleinsbach.at](http://www.sarleinsbach.at) gibt es genauere Informationen zu den einzelnen Förderungen.

## Heizkostenzuschuss – Aktion 2020/2021

Die OÖ. Landesregierung hat für die diesjährige Heizperiode die Gewährung eines **Heizkostenzuschusses in Höhe von € 152,- an sozial bedürftige Personen** beschlossen.

Einkommensgrenze aller tatsächlich im Haushalt lebenden Personen (netto monatlich):

Alleinstehende	950,00 €
Ehepaar/Lebensgem.	1.500,00 €
Zus. je Kind:	240,00 €

Anträge können von 11. Jänner bis 23. April 2021 beim Gemeindeamt gestellt werden. Nähere Auskünfte erhalten Sie am Gemeindeamt Sarleinsbach / Atzesberg unter Tel. 07283 8255-24 (Maria Prokesch).

## Briefwahl bei der LK-Wahl am 24. Jänner 2021

Bei der Landwirtschaftskammerwahl 2021 kann auch per Briefwahl gewählt werden.

Damit soll allen Personen, die am Wahltag nicht in das Wahllokal kommen können oder wollen, die Ausübung des Wahlrechts ermöglicht werden. Das Wählen mittels Briefwahl ist auch eine Möglichkeit, gesundheitliche Risiken und Infektionsgefahren möglichst gering zu halten.

### Wie komme ich zu meiner Briefwahlkarte?

Die Briefwahlkarte kann spätestens bis drei Werktage vor dem Wahltag (somit bis spätestens 21. Jänner 2021) bei der Gemeinde schriftlich (auch per E-Mail/Fax) oder mündlich beantragt werden. Dazu kann die Rückseite der Wahlbenachrichtigung, welche an alle Wählerinnen und Wähler Anfang Jänner 2021 versandt wird, verwendet werden.

Langt der Antrag auf Ausstellung einer Briefwahlkarte erst nach dem 21. Jänner 2021 ein, so ist eine Ausstellung nur mehr möglich, wenn die Wahlkarte persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person abgeholt wird.

### Abgabe der Briefwahlkarte

Die verschlossene Wahlkarte wird:

- entweder bei der Gemeinde, bei der die zuständige Sprengelwahlbehörde eingerichtet ist, während der Öffnungszeiten des Gemeindeamts rechtzeitig vor dem Wahltag abgegeben; oder
- rechtzeitig der zuständigen Sprengelwahlbehörde im Postweg übermittelt, sodass sie spätestens am Tag vor dem Wahltag dort einlangt, oder
- am Wahltag bei der zuständigen Sprengelwahlbehörde vor dem Ende der festgesetzten Wahlzeit im Wahllokal abgegeben.

- Eine Abgabe der verschlossenen Wahlkarte durch eine dritte Person ist zulässig. Damit kann beispielsweise der Sohn oder die Tochter für einen Elternteil die ausgefüllte Briefwahlkarte (samt Stimmzettel und Kuvert) vor der Wahl bei der Gemeinde abgeben oder am Wahltag direkt ins Wahllokal mitnehmen.
- Selbstverständlich kann man auch gleich bei der Abholung der Briefwahlkarte wählen (zB in einem uneinsehbaren Bereich im Gemeindeamt), die Briefwahlkarte unterschreiben und die fertigen Unterlagen gleich am Gemeindeamt lassen.

## Bauverhandlungstermine

Die Bauverhandlungstermine für das 1. Halbjahr 2021 sind am:

**Di, 26.01.2021**    **Di, 23.02.2021**  
**Di, 30.03.2021**    **Mo, 03.05.2021**  
**Di, 22.06.2021**

Um eventuell erforderliche Planergänzungen vor Fertigstellung des Einreichplanes berücksichtigen zu können, wird seitens der Baubehörde angeraten, einen Planentwurf vom Bausachverständigen vorprüfen zu lassen.

Für eine Terminvereinbarung bzw. weitere Informationen steht Sarah Gabriel (Tel. 07283 8255-25) gerne zur Verfügung.

Auf Grund der unterschiedlichen Vorlaufzeiten in Zusammenhang mit Bauplatz, Flächenwidmung, Bauanzeige, Baubewilligung, vereinfachtes Bauverfahren usw. ist es ratsam, **vor jedem Bauvorhaben möglichst bald mit der Baubehörde Kontakt aufzunehmen**, damit rechtzeitig die nötigen Schritte eingeleitet werden können. Bei Flächenwidmungsplanänderungen ist jedenfalls mit einer längeren Verfahrensdauer zu rechnen.

## WINTERDIENST: Pflichten der Anrainer – Information und Ankündigung der Gemeinde

Wir weisen auf die gesetzlichen Anrainerverpflichtungen, insbesondere gemäß § 93 Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, hin:

### § 93 StVO 1960 lautet:

„(1) Die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten, ausgenommen die Eigentümer von unverbauten land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften, haben dafür zu sorgen, dass die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 m vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von 6:00 bis 22:00 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glatteis bestreut sind. Ist ein Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in einer Breite von 1 m zu säubern und zu bestreuen.

(2) Die in Abs. 1 genannten Personen haben ferner dafür zu sorgen, dass Schneewächten oder Eisbildungen von den Dächern ihrer an der Straße gelegenen Gebäude entfernt werden.“



Im Zuge der Durchführung des Winterdienstes auf öffentlichen Verkehrsflächen kann es aus arbeits-technischen Gründen vorkommen, dass die Markt-gemeinde Sarleinsbach bzw. die Gemeinde Atzesberg Flächen räumt und streut, hinsichtlich derer die Anrainer/Grundeigentümer im Sinne der vorstehend genannten bzw. anderer gesetzlicher Bestimmungen selbst zur Räumung und Streuung verpflichtet sind. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass

- es sich dabei um eine (zufällige) **unverbindliche Arbeitsleistung** der Gemeinde handelt, aus der **kein Rechtsanspruch** abgeleitet werden kann;
- die **gesetzliche Verpflichtung** sowie die damit verbundene **zivilrechtliche Haftung** für die zeitgerechte und ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten in jedem Fall beim verpflichteten **Anrainer bzw. Grundeigentümer** verbleibt;
- eine Übernahme dieser Räum- und Streupflicht durch **stillschweigende Übung** im Sinne des § 863 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) hiermit **ausdrücklich ausgeschlossen** wird.

### Schneeeablagerung auf Straßen verboten

Leider müssen wir immer wieder feststellen, dass Anrainer ihren Schnee vom Vorplatz und auch von Gartenbereichen auf die Straße räumen und somit zu einer Verschärfung der sowieso schon angespannten Schneelage auf diesen Straßen beitragen. Das Ablagern von Schnee vom privaten Bereich (Vorplatz, Gartenfläche usw.) auf die Straße ist nach den Bestimmungen des § 92 StVO (Straßenverkehrsordnung) verboten. Personen, die diesen Vorschriften zuwiderhandeln, können, abgesehen von den Straffolgen, zur Entfernung, Reinigung oder zur Kostentragung für die Entfernung oder Reinigung angehalten werden.

Wir ersuchen um Kenntnisnahme und hoffen, dass durch ein gutes Zusammenwirken der kommunalen Einrichtungen und des privaten Verantwortungsbewusstseins wieder eine sichere und gefahrlose Benützung der Gehsteige, Gehwege und öffentlichen Straßen im Gemeindegebiet möglich ist.

### Luftraumprofil freihalten

Wir ersuchen alle Grund- und Hausbesitzer, Bäume und Sträucher entlang von öffentlichen Verkehrsflächen, Straßen und Gehsteigen so weit zurückzuschneiden, dass die Äste nicht über die Grundgrenze ragen. Auch überhängender Bewuchs ist zu entfernen, so dass ein Freiraum von 4,5 Meter Höhe gewährleistet ist. Das Freihalten des Luftraumes über der Straße ist ganz besonders wichtig für die **Fahrzeuge der Müll- und Papierabfuhr** und natürlich auch für die **Schneeräumfahrzeuge**. Auch für die Fußgänger auf Gehsteigen und entlang von Straßen ohne Gehsteig ist die ungehinderte Benützung ein wichtiger **Beitrag zur Verkehrssicherheit**, ganz besonders für die Kinder am Schulweg und für Fußgänger mit Kinderwagen. Dieser Aufruf gilt im gleichen Ausmaß für Grundbesitzer entlang von Landes- und Gemeindestraßen sowie von Güterwegen und auch im Bereich der Wohnsiedlungen.

